

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Lisa Knack (CDU)

vom 25. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. August 2026)

zum Thema:

Eingruppierung von MFA in den bezirklichen Gesundheitsämtern Berlins

und **Antwort** vom 7. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. September 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Lisa Knack (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27021

vom 27. August 2026

über Eingruppierung von MFA in den bezirklichen Gesundheitsämtern Berlins

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirke um ihre Stellungnahmen gebeten. Sie sind in die Beantwortung eingeflossen.

1. In welche Entgeltgruppen sind Medizinische Fachangestellte (MFA) in den Gesundheitsämtern der einzelnen Berliner Bezirke jeweils eingruppiert? (Bitte tabellarisch nach Bezirk und nach Abteilung/Fachbereich innerhalb des jeweiligen Gesundheitsamtes auflisten.)

Zu 1.:

Informationen zur Eingruppierung von Medizinischen Fachangestellten (MFA) liegen dem Senat nicht vor. Der Senat hat die Bezirke deshalb um eine entsprechende Auskunft gebeten. Folgende Rückmeldungen aus den Bezirken haben den Senat erreicht:

Bezirk	Eingruppierung von MFA gemäß TV-L
Neukölln	• Alle Fachbereiche: E 5 • Mit Führungsfunktion erfolgt die Eingruppierung in E 6
Spandau	• Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD): E 6 • Impfberatungsstelle (Fachbereich Infektionsschutz): E 5
Tempelhof-Schöneberg	• KJGD: E 6

	• Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD), Zahnärztlicher Dienst (ZÄD), Fachbereich Umwelt und Hygiene, Sozialpsychiatrischer Dienst (SpD) und ProGAB (Gesundheit, Anmeldung und Beratung nach Prostituiertenschutzgesetz): jeweils E 5
Friedrichshain-Kreuzberg	• KJGD: E 6 • KJPD, SpD, Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung und Beratungsstelle für hörbehinderte Kinder und Jugendliche: jeweils E 5
Reinickendorf	• KJGD: E 6, • SpD und KJPD: jeweils E 5
Steglitz-Zehlendorf	• KJGD und Zentrum für Familienplanung: jeweils E 6 • Fachbereich Hygiene und Umweltmedizin: E 5
Charlottenburg-Wilmersdorf	• Alle Fachbereiche: E 6
Pankow	• KJGD: E 6, • Impfberatungsstelle (Fachbereich Infektionsschutz): E 5
Marzahn-Hellersdorf	• KJGD und Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung: jeweils E 6
Lichtenberg	• KJGD: E 6 • Tuberkulosezentrum: E 5
Mitte	• KJGD: E 6, • KJPD, Beratungsstelle für kindliche Entwicklungsförderung, Fachbereich Infektionsschutz: jeweils E 5

2. Bestehen zwischen den Bezirken bzw. innerhalb eines Bezirks zwischen einzelnen Abteilungen Unterschiede in der Entgeltgruppe der dort beschäftigten MFA? Falls ja: Worauf sind diese Unterschiede im Einzelnen zurückzuführen?

Zu 2.:

Die Eingruppierung von MFA erfolgt gemäß Teil II, Ziffer 10.8, Anlage A (Entgeltordnung) zum TV-L.

Unterschiedliche Eingruppierungen von ausgebildeten MFA mit entsprechender Tätigkeit sind durch unterschiedliche Tätigkeitsmerkmale begründet.

MFA mit entsprechender Tätigkeit sind grundsätzlich in Entgeltgruppe 5 eingruppiert.

Für MFA, die schwierige Aufgaben auszuführen haben, gilt das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1.

Schwierige Aufgaben von MFA sind, neben den in der Protokollerklärung zu Teil II, Ziffer 10.8, Anlage A (Entgeltordnung) zum TV-L genannten, z. B. auch:

1. Auramin-Färbungen (als dem „Einfärben von cytologischen Präparaten gleich schwierige Einfärbungen);

2. sämtliche Tätigkeiten, die für

- Audiologie-Assistenten (vgl. Protokollerklärung Nr. 1 des Teils II Abschnitt 10 Unterabschnitt 2, Anlage A (Entgeltordnung) zum TV-L),
- Orthoptistinnen (vgl. Protokollerklärung Nr. 1 des Teils II Abschnitt 10 Unterabschnitt 11, Anlage A (Entgeltordnung) zum TV-L) und
- die unter das Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MTBG) fallenden technischen Assistentinnen (vgl. Protokollerklärung Nr. 4 des Teils II Abschnitt 10 Unterabschnitt 10, Anlage A (Entgeltordnung) zum TV-L sowie Erläuterungen hierzu, soweit solche Tätigkeiten nicht entsprechend dem MTBG technischen Assistentinnen vorbehalten sind)

schwierige Aufgaben im Sinne der vorstehend genannten Protokollerklärungen sind;

3. folgende weitere Tätigkeiten:

- Hörtests mit Audiometer,
- Sehtests mit Roda-Testgerät oder mit altersspezifischen Sehprobentafeln,
- mikroskopische Untersuchungen mit dem Ziel der Strukturerkennung bzw. Differenzierung,
- photometrische Bestimmungen,
- serologische Untersuchungen, soweit nicht mit lebenden Antigenen gearbeitet wird und
- Röntgenfilm-Entwicklung.

Zu den schwierigen Aufgaben rechnen nicht die nachstehend genannten Tätigkeiten:

- Hilfeleistungen bei Röntgenaufnahmen mit Schirmbildgeräten, Tuberkulin-Diagnostik (Morosalbe bzw. Pflasterproben – einschließlich Ablesen der Ergebnisse); Urinuntersuchungen auf Eiweiß und Zucker mittels handelsüblicher Teststreifen; Urinuntersuchungen auf Urobilinogen-Verfahren nach Erlich;
- Bedienung von Geräten für physikalische Behandlungen (z. B. Bestrahlungsapparate, Inhalationsapparate), Blutdruckmessungen, (pflegerische) Hilfeleistungen bei der Behandlung (z. B. Impftermine, Einzeluntersuchungen), Messen und Wiegen der zu Untersuchenden;
- Kartei-(„Archiv“-)arbeiten, büromäßige Arbeiten (z. B. Ausfüllen von Vordrucken wie Untersuchungsbogen, Schriftwechsel nach Vordruck, Vorbereitung ärztlicher Bescheinigungen), statistische Arbeiten.

Beschäftigte in der Tätigkeit von MFA, d.h. ohne entsprechende Ausbildung als MFA, sind in Entgeltgruppe 3 eingruppiert.

3. Unterscheiden sich die Stellenbeschreibungen bzw. Tätigkeitsdarstellungen der MFA zwischen den Bezirken bzw. Abteilungen mit unterschiedlicher Eingruppierung? Falls ja: In welchen konkreten Punkten (Aufgaben, Verantwortungsumfang, Qualifikationsanforderungen) unterscheiden sich diese Stellenbeschreibungen? Falls nein bzw. falls keine wesentlichen Unterschiede bestehen: Wie erklären die jeweiligen Bezirke, dass MFA mit vergleichbaren Stellenbeschreibungen unterschiedlich eingruppiert bzw. vergütet werden?

Zu 3.:

Eine unterschiedliche Eingruppierung von ausgebildeten MFA ist durch eine unterschiedliche Tätigkeit gemäß Teil II, Ziffer 10.8, Anlage A (Entgeltordnung) zum TV-L begründet, siehe Antwort auf Frage Nr. 2.

4. Planen die Bezirke bzw. Gesundheitsämter mit niedrigerer Eingruppierung eine Anpassung der Eingruppierung ihrer MFA an das höhere Niveau anderer Bezirke? Falls ja: Bis wann soll diese Anpassung erfolgen und in welcher Form (z. B. Stellenneubewertung, Höhergruppierungsverfahren, Überarbeitung der Stellenbeschreibung)? Falls nein: Aus welchen Gründen wird von einer Anpassung abgesehen?

Zu 4.:

Die Eingruppierung erfolgt grundsätzlich auf Basis von stellenbezogenen Tätigkeitsmerkmalen. Ob eine Veränderung von stellenbezogenen Tätigkeitsmerkmalen eine Veränderung der Eingruppierung erfordert, ist im jeweiligen Einzelfall durch die zuständigen Stellen der Bezirksämter zu prüfen.

Berlin, den 7. September 2026

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege